

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2010

Nr. 2010/1309

Solothurn: Gestaltungsplan „Hofmatt West“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Hofmatt West“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan „Hofmatt West“ bezweckt die Teilaufhebung des Gestaltungsplans „Hofmatte“, RRB Nr. 300 vom 28. Januar 1991, auf GB Nr. 104, und die Errichtung eines neuen Gestaltungsplans auf diesem Grundstück. Die Änderung betrifft die Bebauungsstruktur, die Bautypologie und die Aussenräume. Unverändert bleiben die Nutzungsart, das Nutzungsmass und die Erschliessung der unterirdischen Einstellhalle von der Walter Hammer-Strasse aus.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Nach Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung vom 14. August 2008 stimmte der Gemeinderat Solothurn dem Gestaltungsplan „Hofmatt West“ mit Sonderbauvorschriften zu und beschloss dessen öffentliche Auflage. Während der Auflagefrist vom 30. Oktober 2008 bis 1. Dezember 2008 gingen zwölf Einsprachen aus der Nachbarschaft ein. Sie machten im Wesentlichen den Verstoss gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit und eine überdimensionierte Bauweise geltend. Mit Beschluss vom 28. April 2009 wies der Gemeinderat die Einsprachen ab und stimmte dem Plan zu.

Gegen diesen Entscheid erhoben die nachfolgenden Personen fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat:

- Vreni Gerber-Hörni, Kürzematt 6, 4515 Oberdorf
v.d. Rechtsanwalt Rolf Harder, Touringhaus, Postfach 316, 4503 Solothurn
- Erika Müller und Klaus Dörnenburg, Türmlihausstrasse 7, 4500 Solothurn
- Franz und Ursula Caduff, Türmlihausstrasse 15, 4500 Solothurn
- Carola Graf, Dürrbachstrasse 63, 4500 Solothurn.

Singemäss machten die Beschwerdeführer Franz und Ursula Caduff mit ihrer Beschwerde vom 9. Juni 2009 die Verletzung des Grundsatzes der Planbeständigkeit durch die Auflage des Gestal-

tungsplans „Hofmatt West“ geltend. Ausserdem bemängelten sie, dass der an der Türmlihausstrasse geplante Neubau ein grösseres Volumen aufweise als ihr daran angrenzendes Wohnhaus, das nach geltendem Gestaltungsplan ausgeführt werden musste. Sie beantragten die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Nichtgenehmigung des Gestaltungsplans „Hofmatt West“.

In der Beschwerdeschrift vom 11. Juni 2009 stellte Vreni Gerber-Hörni, vertreten durch Rechtsanwalt Rolf Harder, den Antrag, die Beschwerde sei gutzuheissen und der vorinstanzliche Entscheid vom 28. April 2009 aufzuheben. Der bestehende, rechtskräftige Gestaltungsplan „Hofmatt“ sei zu belassen und der Gestaltungsplan „Hofmatt West“ nicht zu genehmigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Begründet wurde die Beschwerde damit, dass die Auflage des neuen Gestaltungsplans „Hofmatt West“ gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit verstosse. Der geltende Gestaltungsplan sei im Jahr 2002 im Rahmen der Ortsplanrevision überprüft worden. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse hätten sich nicht derart geändert, dass eine Planänderung für den noch nicht überbauten Teil zulässig wäre.

Erica Müller und Klaus Dörnenburg machten in ihrer Beschwerdeschrift vom 11. Juni 2009 ebenfalls den Verstoss gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit geltend. Die Baukörper würden im neuen Gestaltungsplan deutlich grössere Dimensionen aufweisen, welche keine Rücksicht auf die bestehende Bebauung nähmen. Sie beantragten die Nichtgenehmigung des aufgelegten Gestaltungsplans „Hofmatt West“, eventuell die Genehmigung des Plans mit Änderungen, die ihrer konkreten Situation Rechnung tragen und diese nicht verschlechtern würde.

Carola Graf beantragte in ihrer Beschwerde vom 11. Juni 2009 die Aufhebung des gemeinderätlichen Entscheids und die Nichtgenehmigung des strittigen Gestaltungsplans mit der Begründung, die Baukörper seien überdimensioniert und passten nicht ins Quartier. Die Grünfläche biete keine Privatsphäre, sondern diene allenfalls als Fussballplatz. Im Übrigen sei die vorgesehene Parkplatzzahl ungenügend.

Am 16. Juli 2009 liess sich die Beschwerdegegnerin und Grundeigentümerin der Parzelle GB Solothurn Nr. 104 (Gestaltungsplan „Hofmatt West“) Alltree AG, Bahnhofstrasse 28, 6300 Zug, vernehmen und beantragte sinngemäss die Abweisung der Beschwerden. Sie machte geltend, dass die Nachbarn durch die Änderung des Gestaltungsplans nicht beeinträchtigt würden. Der Grundsatz der Planbeständigkeit sei wegen des Alters des Plans, der veränderten Marktverhältnisse und der „positiven Auswirkungen“ auf alle Anwohner (Verzicht auf Attika, Flachdächer, Schaffung eines grossen Innenraums) nicht verletzt.

Die Vorinstanz nahm zu den Beschwerden am 17. Juli 2009 Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerden unter Kostenfolgen sowie sinngemäss die Genehmigung des Plans. Sie berief sich in ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme zu den Einsprachen vom 22. und 28. April 2009 und fügte ergänzend an, dass die Planbeständigkeit durch die Teiländerung des geltenden 18-jährigen Gestaltungsplans nicht verletzt sei, zumal sie die westliche, klar abgegrenzte und nicht überbaute Parzelle betreffe und sich die Änderung innerhalb der Grundnutzung bewege. Die neuen Gebäudevolumen seien zwar grösser, und die damit verbundenen Auswirkungen würden allenfalls zunehmen, dies sei jedoch zulässig und verhältnismässig. Es sei keine unzumutbare Beeinträchtigung auszumachen.

Am 22. Oktober 2009 führte eine Vertretung des Bau- und Justizdepartements (BJD) einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

Zur Beurteilung der Fragen nach der architektonischen und städtebaulichen Qualität des neuen Gestaltungsplans zog das BJD das Architekturbüro Atelier Wehrlin, Städtebau Gestaltung Raumplanung, Eichenstrasse 55, 3184 Wünnewil, bei. Dessen Bericht erfolgte am 7. Januar 2010. Die Parteien erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vreni Gerber-Hörni liess sich am 13. Februar 2010 vernehmen und stellte fest, dass der bestehende Gestaltungsplan nicht veraltet sei und die Verhältnisse sich nicht geändert hätten.

Erica Müller und Klaus Dörnenburg gaben am 17. Februar 2010 ihrer Zustimmung zum Bericht von Wehrlin Ausdruck.

Der Rechtsdienst der Stadt Solothurn rügte am 17. Februar 2010 in seiner Stellungnahme, dass die Parteien zur Auswahl des Gutachters und bei der Fragestellung nicht beigezogen worden seien. Im Übrigen stelle sich die Frage nach der Änderbarkeit des Gestaltungsplans im Hinblick auf die Planbeständigkeit gar nicht, da der Regierungsrat die Pläne lediglich auf Recht- und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen habe. Im Übrigen verwies er seinerseits auf die Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 4. Februar 2010, welches sich in städtebaulicher und planerischer Hinsicht mit dem Gutachten auseinandersetzte. Darin wies das Stadtbauamt darauf hin, dass ein städtebauliches Gutachten bezüglich der Zweckmässigkeit eines Nutzungsplans keinen Anspruch auf objektive Wissenschaft haben könne. Im Übrigen sei die Verringerung der Nutzungsdichte durch Reduktion der Bauvolumen im städtischen Umfeld nicht Ziel der Planungsbehörde.

Am 10. März 2010 gab die Bauherrschaft, mittlerweile vertreten durch Rechtsanwältin Gabriella Flückiger, Hans Huberstrasse 38, Postfach 209, 4503 Solothurn, ihre Stellungnahme ab. Auch sie rügte, dass das Gutachten ohne Einbezug der Parteien erfolgt sei. Im Übrigen könne der Regierungsrat einen Nutzungsplan nur dann nicht genehmigen, wenn er rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sei. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall, was das Gutachten auch bestätige. Es sehe allenfalls Verbesserungsmöglichkeiten.

2.2 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Dies gilt auch für Gestaltungspläne, die wie die übrigen Nutzungspläne nach §§ 15 - 22 PBG in Kraft gesetzt werden (Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht, Richtlinie zur Nutzungsplanung, 2004, S. 9). Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3 Behandlung der Beschwerden

2.3.1 Formelles

Die Beschwerden richten sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Solothurn über die Genehmigung eines Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften und die damit verbundene Abweisung der Einsprachen der Beschwerdeführer. Der Regierungsrat ist nach § 17 PBG zur Behandlung der Beschwerden zuständig.

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG, BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer von Liegenschaften, die in unmittelbarer Nähe des Gestaltungsplanareals liegen, und haben als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Sie sind somit gemäss § 12 Abs. 1 VRG legitimiert. Infolge Nichtbezahlens des Kostenvorschusses wird auf die Beschwerde von Carola Graf nicht eingetreten, auf die übrigen frist- und formgerecht erhobenen Beschwerden ist einzutreten.

Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin rügen die mangelnde Mitwirkungsmöglichkeit bei der Erstellung des planerischen Gutachtens vom 7. Januar 2010. Mit der Möglichkeit zur Stellungnahme konnten sie jedoch allfällige Einwände oder Fragen äussern, womit dem Anspruch auf Ausübung des rechtlichen Gehörs Genüge getan wurde.

2.3.2 Materielles

2.3.2.1 Planbeständigkeit

Vorgängig ist festzustellen, dass der Regierungsrat bei Planänderungen nicht nur die offensichtliche Unzweckmässigkeit der Nutzungspläne zu prüfen hat, sondern auch – entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz –, unter anderem unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Planbeständigkeit deren Rechtmässigkeit, d. h. ob ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an einer allfällig vorzeitigen Planänderung gegeben ist.

Der Gestaltungsplan „Hofmatte“ vom 28. Januar 1991 sieht – entsprechend der Grundnutzung – zwei- und dreigeschossige Bauten mit Attika und einem quadratischen Grundriss von rund 12 x 12 m vor. Die zweigeschossigen Gebäude können miteinander verbunden werden, ihre kubische Struktur muss jedoch ablesbar bleiben. Lediglich bei der Ausnützungsziffer (AZ) ist eine Überschreitung der Grundnutzung um 10 % möglich.

Der angefochtene Gestaltungsplan „Hofmatt West“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) erstreckt sich über die Parzelle GB Nr. 104, die den südwestlichen Teil des geltenden Gestaltungsplans „Hofmatte“ bildet und macht etwa einen Drittel der Fläche des früheren Gestaltungsplans aus. Er sieht für diesen noch nicht überbauten Bereich eine Änderung der Bebauungsstruktur, der Bautypologie und der Aussenräume vor, unverändert bleiben Nutzungsart und Nutzungsmass, ebenso die Erschliessung zur Walter Hammer-Strasse (§ 1 SBV „Hofmatt West“). Anstelle der 10 fächerförmig angeordneten Wohnbauten mit 1 – 3 Wohneinheiten sollen nun 5 Gebäude mit insgesamt 44 Wohneinheiten erstellt werden. Die Gebäudelänge variiert zwischen 18,5 m und 36,4 m. Auf das Attikageschoss wird verzichtet. Statt der individuellen Aussenräume ist ein zusammenhängender gemeinschaftlicher Aussenraum geplant.

Alle Beschwerdeführer rügen die Verletzung des Grundsatzes der Planbeständigkeit. Die Verhältnisse hätten sich nicht derart verändert, als dass eine Planänderung zulässig sei. Die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz halten dagegen, dass die Planbeständigkeit wegen des Alters des geltenden Plans von 1991 und den mehrheitlich positiven Auswirkungen des neuen Plans auf die Nachbarschaft nicht verletzt seien.

Nach Art. 21 Abs. 2 RPG und § 10 PBG sind Nutzungspläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Diese Bestimmungen verleihen der Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit, ermöglichen indessen auch, sie bei Bedarf zu revidieren und Planung und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. In diesem Sinn hat der Grundsatz der Planbeständigkeit keine absolute Bedeutung. Je neuer der Plan ist und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, desto stärkeres Gewicht hat der Grundsatz der Planbeständigkeit und um so gewichtiger müssen die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe sein, die für eine Planänderung sprechen (BGE 1A. 167/2002). Für die Frage, ob die Veränderung der Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches oder privates Interesse an der Planänderung besteht, bedarf es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Geltungsdauer des anzupassenden

Nutzungsplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung (BGE 128 I 198f.).

Das Alter des vorliegenden Gestaltungsplans „Hofmatte“ wird durch den Zeitpunkt des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses der letzten Ortsplanrevision bestimmt, bei welcher sämtliche, in einer Gemeinde gültigen Nutzungspläne inhaltlich geprüft werden und allenfalls mitzugenehmigen sind (GER 4/2006). Der Genehmigungsbeschluss zur Ortsplanrevision der Stadt Solothurn erfolgte am 19. März 2002, d. h. der Gestaltungsplan „Hofmatte“ ist demnach zum heutigen Zeitpunkt etwas mehr als 8 Jahre alt.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die vorgebrachten veränderten Verhältnisse und das Ausmass der Änderungen stärker wiegen als der Grundsatz der Planbeständigkeit. Gemäss § 10 Abs. 2 PBG ist die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern. Im vorliegenden Fall hat der Gestaltungsplan „Hofmatte“ den Planungshorizont von 10 Jahren zu mehr als 80 % erreicht. Damit fallen sowohl die öffentlichen als auch die privaten Interessen zur Rechtfertigung einer möglichen Planänderung gegenüber den Interessen an dessen Bestand stärker ins Gewicht. Ebenso wird die Bedeutung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen mit zunehmendem Alter des Plans relativiert.

Das Ausmass der beabsichtigten Änderungen ist unbestrittenermassen gross, da die zu Grunde liegende planerische Idee eine ganz andere ist. Die Änderungen erstrecken sich auf die noch nicht überbaute Parzelle GB Nr. 104 des geltenden Gestaltungsplans. Deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind jedoch – zumindest in baurechtlicher Hinsicht – nicht offensichtlich einschneidend, zumal die Gebäudeabstände zu den bestehenden Bauten wegen der vorgesehenen Parzellenrandbebauung mehrheitlich vergrössert werden. Zudem wird auf das – nach Grundnutzung mögliche – Attikageschoss bei sämtlichen geplanten Gebäuden verzichtet. Die Gebäude des angefochtenen Gestaltungsplans sind zwar insgesamt länger, aber zum Teil weniger hoch. Dabei ist festzustellen, dass die grösseren Gebäudevolumen, welche zu einem verdichteten Wohnen führen und als störend wahrgenommen werden könnten, bereits durch die von der Grundnutzung und den Sonderbauvorschriften des geltenden Gestaltungsplans vorgegebenen Ausnützungsziffer ermöglicht werden. Die Auswirkung

der grösseren Mehrfamilienhäuser sind durch den grossen, zusammenhängenden Innenraum, der im Übrigen die bestehenden Gärten nicht tangiert, gemildert. In Anbetracht des Alters des bestehenden Gestaltungsplans sind diese Änderungen auch unter dem Aspekt der Planbeständigkeit zu tolerieren.

Auch die Anforderungen an das Vorhandensein von der Planbeständigkeit entgegenstehenden öffentlichen Interessen, die sich hier u. a. im Anspruch an eine qualitative Verbesserung durch die Planänderung manifestieren könnten, nehmen mit zunehmendem Alter des gültigen Plans ab. Der Bericht des Ateliers Wehrlin vom 7. Januar 2010 sieht sowohl beim alten wie auch beim neuen Plan Qualitäten, die jeweils von unterschiedlichen Ansätzen ausgehen. Ein öffentliches Interesse an der Planänderung besteht im Anliegen der Raumplanung an der Verdichtung der Bebauung nach innen, das durch die Schaffung von mehr Wohneinheiten innerhalb der bestehenden Bauzone Geltung erhält. Ein anderes öffentliches Interesse liegt in der Realisierung einer Planung.

Nach der abgelaufenen Zeitspanne ist die Überarbeitung des Gestaltungsplanes zulässig. Die vorgebrachten veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und das Interesse der Bauherrschaft an einer ökonomischeren Ausnützung des Bodens sind neben den ausgeführten öffentlichen Interessen als Grund für die Planänderung unter den genannten Gesichtspunkten ausreichend, zumal es nicht gerechtfertigt ist, den Grundsatz der Planbeständigkeit bei Zonenplänen unbesehen auf einen Gestaltungsplan zu übertragen. Bei einem Gestaltungsplan, der sich eher in Baugesuchsnähe befindet, hätte dies zur Folge, dass ein Bauherr allenfalls während langer Jahre gezwungen ist, einen Plan zu realisieren, der nicht mehr seinen Intentionen entspricht.

2.3.2.2 Bebauungsstruktur und Bautypologie

Die Beschwerdeführer Franz und Ursula Caduff rügen in ihrer Beschwerdeschrift das geänderte, grössere Bauvolumen des geplanten, an ihr Grundstück angrenzenden Gebäudes. Erica Müller und Klaus Dörnenburg bemängeln, dass die grösseren Dimensionen der geplanten Bauten keine Rücksicht auf die bestehende Bebauung nähmen. Wie bereits dargelegt, entsprechen die grösseren Volumen der projektierten Mehrfamilienhäuser der Zonenordnung. Grundsätzlich muss in einer dreigeschossigen Zone mit Attika und einer AZ von 0,6 damit gerechnet werden, dass irgendwann einmal (auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Geltung eines Gestaltungsplans) Mehrfamilienhäuser erstellt werden könnten. Tatsächlich ist die Bebauungsstruktur und die Bautypologie eine andere als diejenige der nach geltendem Gestaltungsplan realisierten Gebäude. Das Quartier nördlich der Walter Hammer-Strasse ist jedoch alles andere als homogen. Von rund 100-jährigen herrschaftlichen Familienwohnsitzen, einfachen dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern, einfachen dreigeschossigen Wohnblöcken bis zu modernen Ein- und Zweifamilienhäusern ist alles zu finden. So ist gemäss § 1 SBV das Ziel des geltenden Gestaltungsplans „Hofmatte“ zwar die Erhaltung der Quartierstruktur, aber mit eigenständiger Wirkung. Diese Zielsetzung ist auch dem Gestaltungsplan „Hofmatt West“ eigen (§ 1 Ziff. 2 SBV) und entspricht den Gegebenheiten des bestehenden Quartiers. Die Beschwerden sind diesbezüglich abzuweisen.

Die Beschwerdeführer Müller/ Dörnenburg, Türmlihausstrasse 7, stellen den Eventualantrag zur Genehmigung des Gestaltungsplans „Hofmatt West“, mit Änderungen an der ihnen gegenüberliegenden Baute punkto Höhe und Abstand, die ihre heutige Situation nicht verschlechtern würde. Solange die geplante Bebauung – unter Berücksichtigung der Planbeständigkeit – die Bestimmungen der Baugesetzgebung und Zonenordnung einhält, ist kein Grund ersichtlich, den neuen Gestaltungsplan nicht zu genehmigen. Der Eventualantrag ist daher abzuweisen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Hofmatt West“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde von Vreni Gerber-Hörni, Kürzematt 6, 4515 Oberdorf, v.d. Rechtsanwalt Rolf Harder, Touringhaus, Postfach 316, 4503 Solothurn, wird abgewiesen.
- 3.3 Die Beschwerde von Erika Müller und Klaus Dörnenburg, Türmlihausstrasse 7, 4500 Solothurn, wird abgewiesen.
- 3.4 Die Beschwerde von Franz und Ursula Caduff, Türmlihausstrasse 15, 4500 Solothurn, wird abgewiesen.
- 3.5 Auf die Beschwerde von Carola Graf, Dürrbachstrasse 63, 4500 Solothurn, wird nicht eingetreten.
- 3.6 Die abgewiesenen Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten von gesamthaft Fr. 1'500.00 je einen Anteil von Fr. 500.00 zu bezahlen. Dieser wird mit den geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 500.00 verrechnet.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan „Hofmatt West“ und den Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'223.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 3'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111132

Kostenrechnung **Rechtsanwalt Rolf Harder, Touringhaus, 4503 Solothurn**

(i.S. Vreni Gerber-Hörni, Kürzematt 6, 4515 Oberdorf)

Kostenvorschuss:	Fr.	500.00	(Fr. 500.00 von 119101 auf
Verfahrenskostenanteil			KA 431000/A 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>500.00</u>	
Rückerstattung:	Fr.	00.00	
		=====	

Kostenrechnung **Erika Müller und Klaus Dörnenburg, Türmlihausstrasse 7, 4500 Solothurn**

Kostenvorschuss:	Fr.	500.00	(Fr. 500.00 von 119101 auf
Verfahrenskostenanteil			KA 431000/A 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>500.00</u>	
Rückerstattung:	Fr.	00.00	
		=====	

Kostenrechnung **Franz und Ursula Caduff, Türmlihausstrasse 15, 4500 Solothurn**

Kostenvorschuss:	Fr.	500.00	(Fr. 500.00 von 119101 auf
Verfahrenskostenanteil			KA 431000/A 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>500.00</u>	
Rückerstattung:	Fr.	00.00	
		=====	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2009/56)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung (Bi) (2), mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen
 Amt für Finanzen, zur **Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan mit
 Sonderbauvorschriften (später) (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Solothurn, Stadtbauamt, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
 Einwohnergemeinde Solothurn, Baukommission, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
 Einwohnergemeinde Solothurn, Planungskommission, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
 Einwohnergemeinde Solothurn, Gaston Barth, Leiter Personal- und Rechtsdienst, Baselstrasse 7,
 4500 Solothurn
 Rechtsanwalt Rolf Harder, Touringhaus, Postfach 316, 4503 Solothurn **(Einschreiben)**
 Erika Müller und Klaus Dörnenburg, Türmlihausstrasse 7, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Franz und Ursula Caduff, Türmlihausstrasse 15, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Carola Graf, Dürrbachstrasse 63, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Gabriella Flückiger, Rechtsanwältin, Hans Huberstrasse 38, Postfach 209, 4503 Solothurn **(Ein-
 schreiben)**
 Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde der
 Stadt Solothurn: Genehmigung Gestaltungsplan „Hofmatt West“ mit Sonderbauvorschriften)